

## **Vogelschlag an Glas**

### **Rechtliche Abhandlung**

#### § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 verbietet das Töten oder Verletzen wild lebender, besonders geschützter Tierarten. Der Absichtsbegriff ist unerheblich, es genügt ein In-Kauf-Nehmen.

§ 44 (1) BNatSchG unterliegt nicht der Abwägung.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 sind individuenbezogen (vgl. S. 747).

Bezüglich des Vogelschlags wird dieser „Exemplarbezug“ gemäß der Rechtssprechung an Straßen oder WKAs auf die „signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos“ als Erheblichkeitsschwelle erweitert. Dieser Tatbestand kann erfüllt sein, wenn es -bezogen auf die natürliche Situation zuvor- mit hoher Wahrscheinlichkeit zu gehäuften Opfern kommt. (Bezugsgröße ist NICHT die lokale Population!)

Zur Vermeidung der Tatbestandserfüllung sind in einem solchen Fall Maßnahmen erforderlich, die die Erhöhung der Mortalität verhindern.

Dabei ist die Legalausnahme nach § 44 (5) aufgrund der Bezugnahme auf die „ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ bezüglich Vogelschlag an Glas insoweit nicht einschlägig, als dass dieser Begriff Nahrungs- und Jagdreviere sowie Wanderungskorridore von Vögeln nicht umfasst.

Gerade in diesen kann es jedoch zum Vogelschlag an Glas und somit zum Eintritt des Tötungsverbots § 44 (1) Nr. 1 kommen. Einem Bauvorhaben dürfen jedoch öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen. Der Vogelschlag an Glas ist somit (wie auch der Vogelschlag an Windkraftanlagen) bauobjektsbezogen zu betrachten und zu vermeiden. Sind Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich, kann das Vorhaben den Verbotstatbestand erfüllen.

Auch die „die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin“ bleibt bei signifikantem Vogelschlag *nicht* „erfüllt“.

#### Risikoeinschätzung:

Die Risikoeinschätzung ergibt sich bei Vogelschlag an Glas aus dem Vorkommen von Vögeln (alle Vogelarten sind mindestens „besonders geschützt“) sowie den Faktoren Größe, Transparenz, Spiegelungswirkung und Anordnung der Glasscheiben, Beleuchtung sowie Exposition und Umgebung des Bauobjekts.

Da normkonkretisierende Maßstäbe fehlen, besteht bei der Beurteilung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der Fachbehörde.

Lassen sich Prognoseunsicherheiten nicht ausschließen, dürfen „worst-case“-Betrachtungen angestellt werden. Im Zweifelsfall kann mit negativen Wahrunterstellungen gearbeitet werden, sofern sie konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Behörde im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.

(Grundlegend: Urteil, BVerwG 9 A 14/07 vom 09.07.2008, Nordumfahrung Bad Oeynhausen)

#### Ausnahme nach § 45 BNatSchG:

Die Annahme der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist bezüglich des Vogelschlags an Glas nicht anzunehmen: Vielmehr legt § 45 (7) verbindlich fest „eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind...“ Die Bandbreite der Alternativen zu großflächigen Glasfronten ist jedoch groß, wobei auch Einschränkungen des Bauherren hinzunehmen sind.

Da § 45 (7) und § 67 also höchstwahrscheinlich nicht greifen, sind ausreichende Vermeidungsmaßnahmen unbedingt festzusetzen.  
(Vgl. u. a. Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 07.08.2012 - 14 K 4263/11 -: Schließlich komme es nicht auf den Einwand der Bauherrin an, dass bei anderen wirksameren Varianten möglicherweise nur eine eingeschränkte Durchsicht des Glases gegeben sei. Eine solche allein an persönlichen ästhetischen Empfindungen orientierte Betrachtungsweise könne sich gegenüber erheblichen Belangen des Naturschutzes nicht durchzusetzen, die durch die Ausweisung des Siebengebirges als Naturschutz- und FFH-Gebiet belegt seien).

#### Mögliche Zeitpunkte der Abhandlung:

§ 44 (1) BNatSchG ist im Sinne der ausreichenden Planungssicherheit bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu überprüfen (s. auch § 1 (6) BauGB: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: 7. ... *die Auswirkungen auf Tiere, ...*“). Je nach möglichem Konkretisierungsgrad Formulierungen als Hinweise. Zu prüfen wäre auch die Möglichkeit von Festsetzungen (z. B. über die bauleitplanerische Eingriffsabhandlung oder Gestaltungsvorgaben).

Freier in der Art der Forderungen ist die Kommune im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages, der explizit auch „die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Abs. 3“ (= Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen ... der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts) zum Gegenstand haben kann (s. § 11 BauGB).

§ 44 BNatSchG ist abwägungsfest, der Artenschutz MUSS - soweit bereits erkenntlich - berücksichtigt werden.

Können auf B-Plan-Ebene noch keine näheren Aussagen zum Vogelschlag getroffen werden, da Größe, Reflexionsgrad etc. von Scheiben noch nicht präzise festgelegt und somit auch keiner artenschutzrechtlichen Einschätzung unterzogen und konkrete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden können oder hat bspw. im Innenbereich nach § 34 BauGB gar keine bauleitplanerische Umweltprüfung stattgefunden, ist der Belang im Rahmen der Baugenehmigung vollständig abzuhandeln (die Baugenehmigung muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und somit auch dem BNatSchG entsprechen).

Des Weiteren Vorgehen jederzeit separat naturschutzrechtlich möglich, z. B. bei Nachforderungen im Bestand tätig werden aufgrund § 3 (2) BNatSchG: Einschreiten bei Verstößen gegen das BNatSchG inkl. Folgenbeseitigung (hier: Nachbesserung von Glasfronten durch Vermeidungsmaßnahmen).

#### Umweltschadensgesetz:

Die Ermittlungs- und Hinweispflicht im Artenschutz hat sich zudem seit In Kraft treten des Umweltschadensgesetzes (USchadG) 2007 verstärkt.

Aufgrund USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG sind nachteilige Auswirkungen auf Zugvögel (z. B. Schwalben, Rotkehlchen, Hausrotschwanz) und Vögel des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (z. B. Neuntöter) zu ermitteln und artenschutzrechtlich abzuhandeln. Nach einschlägiger Auslegung hat sich durch das USchadG die Abhandlungspflicht des konkreten Schadensrisikos (hier: möglicher Tod von Vögeln an Glas am konkreten Bauobjekt) verschärft.

Für beruflich Tätige liegt eine Vorbeuge- und Sanierungspflicht bei Betroffenheit von Arten des Artikels 4 (2) oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie vor (beruflich Tätige im Sinne des USchadG können Gebäudebetreiber, Architekten, mit der Artenschutzprüfung befasste Landschaftsplaner sein).

Ferner ist nach gängiger Meinung von einer In Regreßnahme der zuständigen Behörde durch den Vorhabenträger zumindest dann auszugehen, falls dieser nicht umfänglich über

Schadenspotenzial und Schadensvermeidung informiert wurde oder diese erkenntlichen Belange nicht ausreichend von der Behörde abgehandelt wurden.

D. h.: Stellt sich im Nachhinein der Schadensfall ein, kann nach aktuellem Kenntnisstand bei einer nachträglich erforderlichen, artenschutzrechtlichen Nachbesserungsmaßnahme zur Finanzierung die Genehmigungsbehörde mit herangezogen werden.

Wichtig:

1. Der Vogelschlag an Glas ist nicht 1:1 mit dem Vogelschlag an Windkraftanlagen oder Straßen gleichzusetzen. Bei WKAs und Straßen handelt es sich um Vorhaben der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur, d. h. um Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse. Bei einer Gestaltung mit großen Glasflächen handelt es sich hingegen um ein persönliches, ästhetisches Empfinden, dem gegenüber der Naturschutz/Artenschutz als Belang von überwiegendem öffentlichen Interesse in der Gewichtung überwiegt.

2. Es gibt kein „gleiches Recht im Unrecht“, d. h. Vogelschlag an Glas ist nach dem aktuellen Stand der Technik (Schmid, H., P. Waldburger & D. Heynen, 2012, „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“) abzuhandeln. Das sich Berufen auf bereits genehmigte, bestehende Gebäude mit konflikträchtigem Glas ist nicht zulässig. (Basierend auf Vorsorgeprinzip als Grundaspekt des Umweltrechtes, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustands europäisch geschützter Arten, konkretes Artenschutzrecht § 44 BNatschG etc.).

Sonstiges:

Große Glasflächen führen durch die höhere Einstrahlung von Sonnenlicht und/oder dem Anstieg der Temperaturen häufig auch zu Konflikten im Bereich Gesundheitsschutz/Arbeitssicherheit. Z. T. wird aus diesen Gründen die Auflage erteilt, flächige Sonnenschutzvorrichtungen anzubringen. Auch aus diesem Grund ist der Verzicht auf zu viel Glas sinnvoll.

Vermeidungsmöglichkeiten:

- Verzicht auf großflächige Glasscheiben/-fassaden
- Glasbausteine
- Gitterfenster
- transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte, sandgestrahlte oder strukturierte Glasflächen
- Siebdrucke
- sichtbare Klebefolien
- vorgelagerte Unterbrechungen wie Brise soleil, Rankgitterbegrünungen etc.
- Auf UV-Absorption basierende Methoden können nach aktuellem Stand nicht mehr empfohlen werden. Auch Greifvogelsilhouetten funktionieren nicht.

Abstände, Farbe, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind jeweils entsprechenden Leitfäden zu entnehmen. Die Handflächenregel dient der Orientierung. Als Stand der Technik gilt Schmid, H., P. Waldburger & D. Heynen, 2012, „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, [www.vogelglas.info](http://www.vogelglas.info).

Von großer Bedeutung sind u. a. auch Glasflächengröße und Anflugtempo (art- und umgebungsspezifisch). Bezogen auf den Zeitpunkt des Wahrnehmens der Scheibe muß der Vogel ausreichend schnell abdrehen können.

Die auf ornithologischen Kenntnissen basierende genaue Einschätzung der Situation vor Ort ist deshalb i. d. R. erforderlich.